

Präambel

Die Gründung des Vereins resultiert aus den Ergebnissen der Initiative „ServiceQualität Deutschland in Hessen“ der sich 26 Gewerbetreibende und die Stadt Lich angeschlossen haben mit dem Ziel, den Standort Lich zu fördern.

Schnell hat man erkannt, dass die Servicequalität in den Betrieben nur ein Baustein für eine Steigerung der Attraktivität des Standortes Lich darstellen kann.

Daher hat man sich mit der Implementierung eines gelebten Stadtmarketings von allen für alle beschäftigt, um die Interessen von Einzelhandel, Gewerbetreibenden, Dienstleistern einerseits mit den weiteren Akteuren der Stadt, aus den Bereichen Bildung, Kultur, Vereinsleben etc. zum Gemeinwohl der Stadt Lich und deren Bürger zu vernetzen.

In verschiedenen Arbeitskreisen und gemeinsamen Sitzungen ist man zu dem Ergebnis gekommen, die dort erarbeiteten Aufgaben und Themenfelder an eine neu zu gründenden Stadtmarketinggesellschaft zu übertragen, um Maßnahmen zu bündeln und zu koordinieren, Ressourcen zu schonen und Synergieeffekte zu heben.

Die Unterstützung und Förderung dieser Gesellschaft ist Aufgabe des Vereins.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **LICH erleben** e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist **35423 LICH**

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung des Standortes Lich.

Die Licher Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen, die Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistung) sollen durch den Verein eine gemeinsame Plattform erhalten, um die in Lich vorhandenen Ressourcen zu bündeln, um daraus Marketing Projekte zu entwickeln.

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Unterhaltung der dafür notwendigen Struktur. Ziel ist es, die Stadt Lich mit all seinen Stadtteilen durch entsprechende Maßnahmen attraktiver zu gestalten. Dazu leiten sich Geschäfte ab, die – im Rahmen einer Geschäftsordnung – mindestens 1 x im Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu werden folgende Themen verfolgt:

- Erhalt und Steigerung der regionalen/überregionalen Attraktivität der Marke Lich
- Wertschöpfung und Kaufkraftbindung in Lich halten
- Förderung und Stärkung der Infrastruktur
- Unterstützung und Umsetzung des Leitbildes der Stadt Lich
- Vernetzung - Einbindung von Netzwerken, Gremien, Vereinen etc.
- LICH – Stadt der Qualität

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die ihren Sitz oder Wohnort in Lich haben und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen möchten.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (nach § 26 BGB)
- der erweiterte Vorstand
- der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Schriftführers
- Wahl und Abwahl des Kassenwartes
- Wahl der Kassenprüfern/innen
- Die Wahl und Abwahl des Beirates
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für verschiedene Projektarbeiten
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können anberaumt werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, Abwahl des Beirates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In den ersten 12 Monaten nach Vereinsgründung soll jeden Monat eine Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Vorstand

11.1. geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Vorsitzenden.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand übernimmt die gesetzlichen Aufgaben. Weiteres kann er über eine Geschäftsordnung regeln.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei juristischen Personen deren entsandte/benannte Vertreter.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11.2. erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand gem. § 11.1. und

- a) dem Kassenwart
- b) dem Schriftführer
- c) den jeweiligen Projektsprechern

Die Mitglieder zu 11.2. a + b werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Projektsprecher werden gem. § 13 von der jeweiligen Projektgruppe direkt bestimmt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

Innerhalb des erweiterten Vorstandes nehmen die Mitglieder interne Aufgaben wahr und übernehmen Beratungsfunktionen für den Vorstand.

Bei Beschlussfassungen sind diese gleichermaßen stimmberechtigt wie die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Beirat

Der Beirat kann aus 1 oder mehreren Personen bestehen.

Ein Beiratsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und anzuhören.

Der Beirat ist zu den regelmäßigen Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Fachausschüsse/Projektgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Handlungs-/Themenfelder Projektgruppen bestimmen.

In diesen Projektgruppen können auch vereinsfremde Personen mitarbeiten, wenn Sie über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und so zu einem optimalen Projektergebnis beitragen können.

Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Projektsprecher. Dieser muss Mitglied des Vereins sein.

Die Projektgruppen sollen Konzepte und entscheidungsfähige Vorlagen erarbeiten-Über den jeweiligen Sachstand informieren die Projektsprecher dem erweiterten Vorstand in den turnusmäßigen Vorstandssitzungen. Dieser entscheidet über die Umsetzung und beschließt das Ergebnis.

Anschließend wird das Ergebnis vom Projektsprecher in der regelmäßigen Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 14 Finanzierung des Vereins

Der Verein ist zur Durchführung seiner Aufgaben auf finanzielle Mittel angewiesen. Diese werden durch die Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen, Kooperationsbeiträge, Werbeeinnahmen sowie öffentliche Mittel und Zuschüsse generiert.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.

Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins – sofern es keine adäquate Nachfolgeorganisation gibt – an eine durch die Mitgliederversammlung noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in Lich.

Im Falle einer Liquidation sind der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende als Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, andere Liquidatoren mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und/oder Helfer bei ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden haftet der Verein nicht.

Für Veranstaltungen sind entsprechende Versicherungen abzuschließen, die solche Schäden und Verluste decken.

Die Haftung nach § 276 (2) BGB (Fahrlässigkeit) bleibt unberührt.

Lich, 08.Juli 2013 /
Geändert 14.7.2015